

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1169

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1169



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Medienmitteilung vom 14. März 2018

Die Stadtzürcher Observationsverordnung – ein Grundrechtsskandal

Beschwerde in Vorbereitung

Die Stadtparteien von AL und Grünen werden zusammen mit drei juristischen Organisationen eine Beschwerde (Erlassanfechtungsrekurs gemäss §21b VRG) gegen die geplante Observationsverordnung des Stadtrats einreichen.

Wir Beschwerdeführenden sind überzeugt davon, dass die geplante Observationsverordnung (ObsVO) unter der Federführung des Sozialdepartements mehrfach gegen geltendes Recht sowie gegen die Verhältnismässigkeit verstösst. Zudem stellt sie einen handfesten politischen Skandal dar.

Wir bestreiten, dass die Stadt Zürich überhaupt befugt ist, eine Ausführungsverordnung zu erlassen, solange eine kantonale Gesetzesgrundlage fehlt. Erst kürzlich wurde dazu im Kantonsrat eine Parlamentarische Initiative überwiesen, welche dem Regierungsrat genau diesen Auftrag erteilt. Auch in den nationalen Räten dauert die Debatte über Observation bei den Sozialversicherungen an. Es wäre also dem Sozialdepartement gut angestanden, das Geschäft zu sistieren, bis eine übergeordnete Gesetzesgrundlage vorliegt.

Die Verordnung ist zudem unnötig, denn Sozialhilfemissbrauch ist heute ein Strafdelikt, ob es uns passt oder nicht. In Verdachtsfällen müsste die Sozialbehörde also heute schon eine Strafanzeige einreichen. Die Polizei macht dann ihre Arbeit, bei Bedarf auch mit Observationen oder technischen Hilfsmitteln. Wir wehren uns gegen ein gefährliches Präjudiz, wenn Mitarbeitende des Sozialdepartements bzw. der Sozialbehörde polizeiliche Observationsfunktionen übernehmen. Im Sinne der Gewaltentrennung braucht es keine neue «Sozialpolizei».

Sowohl rechtlich wie politisch unhaltbar ist zudem, dass die geplante ObsVO weitergehen will als der Bund bei der Revision des Sozialversicherungsgesetzes. Stossend wäre insbesondere, dass keine richterliche Instanz bei der Bewilligung von technischen Hilfsmitteln zur Standortbestimmung zuständig wäre. Das geht weiter als der Staat bei Terrorismus oder kriminellen Vereinigungen vorsieht. Das Sozialinspektorat hätte somit mehr Kompetenzen als die Polizei!

Die ObsVO sieht einen massiven Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen vor. Wir wollen die Sachlage daher juristisch geklärt haben. Zudem werden AL und Grüne die Weisung im Gemeinderat ablehnen.

Weitere Auskünfte:

Katharina Prelicz-Huber, Gemeinderätin Grüne, Kommissionsmitglied SK SD, 076 391 79 15
Ezgi Akyol, Gemeinderätin AL, Kommissionsmitglied SK SD, 076 493 25 95

Pierre Heusser, Rechtsanwalt, 044 242 53 84

Markus Kunz, Fraktionspräsident Grüne, 079 463 28 45